Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.07.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Zwischenprüfung
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang
- VI. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Computerlinguistik begründen. ²Das Fach umfasst sechs Semester. ³Die Studierenden sollen lernen mit computerlinguistischen Fragestellungen sachgerecht und in wissenschaftlicher Weise umzugehen.(2) ¹Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für das Studium des Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik sind fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder gleichwertige Englischkenntnisse nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

- (1) ¹Der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.
- (2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs-Studiengangs Computerlinguistik erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1-3	CLI-BANF-01	Einführungs-Modul Computerlinguistik	15
1-2	CLI-BANF-02	Einführungs-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft	12
2 und 5	CLI-BANF-03	Grundlagen-Modul Symbolische Computerlinguistik	12
4	CLI-BANF-04	Grundlagen-Modul Programmierung	12
6	CLI-BANF-05	Grundlagen-Modul Mathematische Vertiefung und Anwendung	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Übungen und Praktika
- 4. Tutorien.

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik ist Englisch; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder gleichwertige Englischkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus einer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:
 - CLI-BANF-01: Einführungs-Modul Computerlinguistik oder
 - CLI-BANF-03: Grundlagen-Modul Symbolische Computerlinguistik
- (3) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Teilstudiengang sind
- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. und 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
- 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:
- CLI-BANF-01: Einführungs-Modul Computerlinguistik und
- CLI-BANF-04: Grundlagen-Modul Programmierung
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Teilstudiengang ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird im jeweiligen Hauptfach geschrieben und ist in der dortigen Studienund Prüfungsordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

¹Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote in Computerlinguistik ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2014 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein

muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Computerlinguistik nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.07.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Vierte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 14) zuletzt geändert am 6.5.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013, Nr. 7) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.07.2013 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Nur als Nebenfach kann gewählt werden:

- 1. Portugiesisch
- 2. Computerlinguistik"

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2014 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Computerlinguistik nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.07.2013

Professor Dr. Bernd Engler Rektor